



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/848**

A11

Oliver Krischer

24. Februar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Thomas Plück  
Telefon 0211 4566-816  
Telefax 0211 4566-388  
thomas.plueck@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Bericht zum 49€-Deutschlandticket**

Sitzung des Verkehrsausschusses am 01. März 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen meinen Bericht zum 49€-Deutschland-Ticket mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. März 2023

Schriftlicher Bericht

**49€Deutschlandticket - Sachstand**

Das „Deutschlandticket“ ist das größte Reformprojekt im ÖPNV. Es wird den Tarifdschun- gel radikal lichten, eine deutliche Entlastung der Kundinnen und Kunden des ÖPNV brin- gen und zu einem ambitionierten Klimaschutz beitragen. Der ÖPNV ist von zentraler Be- deutung für eine erfolgreiche Mobilitätswende.

Der Einführung des „Deutschlandtickets“ ging ein Beschluss des Koalitionsausschusses auf Bundesebene am 3. September 2022 voraus, ein weiteres Maßnahmenpaket zur Si- cherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen auf den Weg zu bringen. Eine Maßnahme des Paketes war die Absicht, zum einen das Nachfol- geangebot zum 9-Euro-Ticket anzubieten und zum anderen hierzu durch die Verkehrs- ministerinnen und -minister von Bund und Ländern ein Konzept für ein Abo-Ticket erar- beiten zu lassen. Hierfür wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe einberufen, in die sich das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein- Westfalen konstruktiv eingebracht hat und seit Jahresbeginn als Vorsitzland der Ver- kehrsministerkonferenz (VMK) weiter und intensiviert einbringt.

Die Verkehrsministerinnen und –minister von Bund und Ländern haben auf der VMK am 13.10.2022 hinsichtlich wesentlicher Eckpunkte des geplanten Nachfolgeangebotes eine Einigung erzielt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßten am 02.11.2022 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) die Einigung der VMK, ein digitales, bundesweit gültiges „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement schnellstmöglich einzuführen. Das „Deutschlandticket“ erhöhe die Attrakti- vität des ÖPNV deutlich, helfe bei der Erreichung der Klimaziele und entlaste finanziell die Bürgerinnen und Bürger.

Auf der VMK am 29.11.2022 erfolgte u.a. die Konkretisierung, dass die Kündigung des Ticket-Abonnements ohne Bearbeitungsgebühr möglich sein soll.

Im Rahmen der MPK am 02.11.2022 sowie am 08.12.2022 wurden zudem zentrale Fra- gen mit Blick auf die auskömmliche Finanzierung des „Deutschlandtickets“ sowie zur Si- cherung des bestehenden Verkehrsangebotes von Bus und Bahn geklärt. Die Landesre- gierung Nordrhein-Westfalen hat sich im Vorfeld für die Sicherung der Finanzierung des Gesamtpaketes eingesetzt.

Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern haben sich am 27. Januar 2023 auf weitere Eckpunkte für das Deutschland-Ticket geeinigt und wesentliche Voraussetzungen für die Einführung des Nachfolge-Modells des 9 Euro-Tickets beschlossen. Dazu gehören auch die grundsätzlichen Regelungen der Tarifbestimmungen. Demnach soll es die Möglichkeit geben, das Deutschland-Ticket im Rahmen eines Jobticketangebots auch Unternehmen bereitzustellen. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis sollen 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt werden. Für Studierende wird zur Vermeidung von Doppelbelastungen zunächst ein fakultatives Upgrade-Modell angelegt, mit dem eine freiwillige Aufstockung der bestehenden Semestertickets ermöglicht wird. Ziel ist ein bundesweit einheitliches Solidarmodell, mit dem Studierende perspektivisch deutlich günstiger als zum regulären Preis des Deutschlandtickets den ÖPNV bundesweit nutzen können. Zudem einigten sich die Fachministerinnen und Fachminister auf den einheitlichen Start der Verkaufsphase am 3. April 2023. Der Vertriebsstart wird unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Einführung des Tickets zum angestrebten Einführungstermin am 1. Mai 2023 festgelegt. Ebenfalls wurde beschlossen, dass das Ticket auch über bewährte Chipkarten angeboten wird. Ein Smartphone wird somit keine Voraussetzung dafür sein, das Angebot zu nutzen. Zudem ist eine vorläufige Ausgabe als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit QRCode) bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung der Chipkarte bzw. längstens bis 31.12.2023 möglich.

Auf Landesebene wird derzeit intensiv über die Weiterentwicklung der Tickets für Auszubildende, für Schüler\*innen und der Sozialtickets diskutiert. Die Gespräche unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Verkehrsverbände und Zweckverbände, des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen und des Verbandes nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen werden in enger zeitlicher Abfolge und von allen Seiten sehr konstruktiv geführt.

Um die Attraktivität des ÖPNV auch für Gelegenheitsfahrende zu steigern und den Tarifschungel zu lichten besteht in Nordrhein-Westfalen neben dem „Deutschlandticket“ für Vielfahrende mit dem e-Tarif eezy.nrw für gelegentliche Kundinnen und Kunden des ÖPNV ein attraktives Angebot. Als starkes Team stehen mit dem zukünftigen „Deutsch-

landticket“ und dem bereits angebotenen eezy.nrw zwei passgenaue Angebote für einfaches, flexibles und grenzenloses Fahren zur Verfügung. In dem im Dezember 2021 gestarteten Tarif eezy.nrw werden Fahrten einfach per App gebucht und per Luftlinienkilometer abgerechnet. Verbund- oder Tarifgrenzen spielen keine Rolle mehr.

### **Anlage**

Beschluss zum Deutschlandticket aus der länderoffenen Arbeitsgruppe zum bundesweiten ÖPNV-Ticket vom 27.01.2023 und der dortigen Anlage „Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“

# Beschluss

## der länderoffenen Arbeitsgruppe zum bundesweiten ÖPNV-Ticket in der Sitzung am 27.01.2023

Bund und Länder streben die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 an. Zur zeitgerechten Umsetzung müssen die notwendigen Vorarbeiten eingeleitet werden, für die Entscheidungen unmittelbar getroffen werden müssen. Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Das BMDV und die Länder haben sich auf folgende bundeseinheitliche Tarifbestimmungen geeinigt, die der Anlage zu entnehmen sind.

(Jobticket) Es wird die Möglichkeit geben, das Deutschlandticket im Rahmen eines Jobticketangebots Unternehmen bereitzustellen. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis werden 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt.

(Papierticket) Nur für Kundenvertragspartner oder für Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, besteht die Möglichkeit, das Ticket vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit QR-Code) auszugeben.

Der VDV wird von BMDV und Ländern gebeten, die Branche hinsichtlich einer möglichst umfänglichen Kontrollfähigkeit mithilfe des VDV eTicket-Service zu unterstützen.

(Genehmigungsfiktion) Die Länder bitten den Bund, zur Einführung übergangsweise bis zum 31.12.2023 eine Tarifgenehmigungsfiktion in der Änderung des Regionalisierungsgesetzes aufzunehmen.

2. Das BMDV und die Länder bitten den VDV, unmittelbar die notwendigen Maßnahmen für die Evaluation des Deutschlandtickets zu ergreifen und sicherzustellen, dass vor dem Start des Deutschlandtickets eine Nullmessung

durchgeführt wird. Das BMDV und die Länder stimmen der Refinanzierung der Ausgaben in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von voraussichtlich bis zu 6 Mio. Euro insgesamt aus den Ausgleichsmitteln für das Deutschlandticket zu. Die im Zuge der Evaluierung gewonnenen Daten sind dem BMDV und den Ländern zur Verfügung zu stellen.

3. (Datensammelstelle) Das BMDV und die Länder halten darüber hinaus zeitnah die Errichtung und den vorübergehenden Betrieb einer Plattform als Datensammelstelle aus den Ausgleichsmitteln für das Deutschlandticket für erforderlich, an die bis zum 10. eines Monats für den Vormonat unmittelbar alle Verkäufe des Deutschlandtickets zu melden sind. Die Datensammelstelle dient zum einen der schnellen Bereitstellung der Verkaufszahlen des Deutschlandtickets sowie aller weiteren Tickets mit ihren Einnahmen für die Evaluation und ist zum anderen im späteren Verlauf ein geeignetes Werkzeug für die Einnahmeaufteilung zum Deutschlandticket. Das BMDV und die Länder bitten den VDV, den BDO, den BSN und die Deutschlandtarifverbund GmbH, sich über die ggfs. gemeinsame Vergabe an einen Dienstleister zu verständigen. Die Refinanzierung der Ausgaben für eine Ausschreibung der Datensammelstelle in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,5 Mio. Euro gehört zu den Einführungskosten des Deutschlandtickets. Der Prozess hat in enger Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Vorsitzland der UAG Einnahmeaufteilung stattzufinden. Die Plattform ist nach der Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen für die Einnahmeaufteilung an diese Stelle zu übergeben.
4. Das BMDV und die Länder sind damit einverstanden, dass die Refinanzierung der in den Ziffern 2 bis 3 genannten Maßnahmen zentral über ein Verkehrsunternehmen aus dem Vorsitzland erfolgt, das den Ausgleich über den Aufgabenträger durch das Vorsitzland erhält. Das BMDV und die Länder vereinbaren, dass die Ausgaben in einer Gesamthöhe von bis zu 10,5 Mio. Euro nach dem endgültigen Verteilungsschlüssel für das Jahr 2023 den Ländern zugeordnet und im Mittelausgleich zwischen den Ländern entsprechend dem Vorsitzland durch die anderen Länder und aus den Bundesmitteln ausgeglichen werden.



5. Das BMDV und die Länder gehen davon aus, dass die jeweiligen Umsetzungsschritte der durch bzw. mit dem VDV durchzuführenden Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 3 in enger Abstimmung mit ihnen erfolgen.
6. Als einheitlicher Termin für den Vertriebsstart des Deutschlandtickets wird unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Einführung des Tickets zum 01.05.2023 Montag, der 03.04.2023 festgelegt.
7. Zur weiteren Begleitung der Umsetzung des Deutschlandtickets wird eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe (Koordinierungsrat) aus Vertreterinnen und Vertretern des BMDV, des BMF und der Verkehrsministerien der Länder eingerichtet, an der die kommunalen Spitzenverbände, der VDV, der BDO, der BSN und die Deutschlandtarifverbund GmbH beratend teilnehmen. Beratende Mitglieder der Arbeitsgruppe sind darüber hinaus auch die Leitungen der von dieser Arbeitsgruppe neu einzuberufenden Unterarbeitsgruppen. Diese Arbeitsgruppe ersetzt die länderoffene Arbeitsgruppe zum bundesweiten ÖPNV-Ticket und ist beratender Natur.

## **Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

### **I. Geltungsbereich**

- a. Deutschlandweit im gesamten ÖPNV (genehmigt/bestellt)
- b. Nicht in touristischen/historischen Verkehren
- c. Geltungsbereich im Ausland möglich (entsprechend dem Geltungsbereich der Verbundtarife). Voraussetzung: Nachbarländer stimmen zu
- d. Geltung im IC entsprechend den Vereinbarungen der Länder mit DB Fernverkehr (z. B. „Integrationskonzepte“: Im IC gilt Nv-Tarif, Fahrt hat IC-und RE-Nummer)

### **II. Übergang in die 1. Klasse**

- a. Deutschlandticket nur gültig in der 2. Wagenklasse
- b. Übergang in die 1. Wagenklasse nach den Tarifen der Verbände und Landestarifgesellschaften möglich
- c. Bundesweit einheitliche Übergangsangebote und -preise in die 1. Klasse werden angestrebt (Umsetzung vs. erst nach dem Start des Tickets möglich)

### **III. Mitnahmemöglichkeit/Zuschläge**

- a. Ticket ist personenbezogen (d. h. nicht übertragbar)
- b. Keine Mitnahmemöglichkeit von Personen über 6 Jahre

- c. Keine Mitnahme von Fahrrädern und Hunden. Ergänzende/Abweichende Regelungen entsprechend den örtlichen Regelungen der Verbände.
- d. Zum Start keine weiteren Upgrades (z. B. für Mitnahme, Übertragbarkeit etc.) Modifikationen im Sinne von Zusatznutzen beim Deutschlandticket sind zum Zeitpunkt der Einführung nicht vorgesehen. Die Gültigkeit des Deutschlandtickets ist unabhängig vom ausgebenden Verkehrsunternehmen einheitlich.

Davon unberührt sind lokale Angebote, die in den örtlichen Tarifen angeboten werden und separat zum Abo des Deutschlandtickets erworben werden können (z.B. zur Mitnahme von Fahrrädern, Personen, Hunden und/oder sperrigen Gütern). Diese Angebote sind kostendeckend zu kalkulieren oder durch die örtlichen Aufgabenträger finanziell auszugleichen. Dabei ist - schon allein aus rechtlichen Gründen - sicherzustellen, dass solche Zusatzfahrausweise dann für alle dafür qualifizierten Fahrgäste zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie das Deutschlandticket vor Ort oder bei einem anderen Verkehrsunternehmen außerhalb der Gültigkeit des lokalen Tarifes erworben haben. Ebenfalls ist die Gültigkeit solcher Zusatzfahrausweise auf den Gültigkeitsbereich des örtlichen Tarifes beschränkt. Eine bundesweite Wirkung dieser Zusatzangebote ist ausgeschlossen; hierfür besteht in den lokalen Tarifen keine Regelungskompetenz.

Mit Blick auf die Kunden sollte auch perspektivisch in Fragen lokaler Angebote auf Einheitlichkeit hingewirkt werden.

- e. Komfortzuschlag für on-demand-Verkehre etc. möglich (entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Tarifen)

#### **IV. Ausgabe /Kündigung des Tickets**

- a. Digital (Chipkarte und account based ticketing)
- b. Digital (Smartphone mit Barcode VDV/UIC)
- c. Vorläufige Ausgabe als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit QR-Code) möglich nur für Kundenvertragspartner oder für

- Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket über ein Trägermedium gem. a) bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023
- d. Jeweils zum 1. eines Monats bestellbar (Vorbestellfristen vor Ort)
  - e. Ticket jeweils ein Monat gültig (automatische Verlängerung, wenn nicht rechtzeitig gekündigt)
  - f. Taggenaue Gültigkeit
    - Monatsscharfe Gültigkeit bis 31.12.2023
    - Startkarten („Abo sofort“) übergangsweise bis 31.12.2023 möglich (aber ohne Verpflichtung diese Option anzubieten)
    - Taggenaue Gültigkeit ab dem 01.01.2024 umzusetzen
  - g. Längere Gültigkeit in Sonderfällen denkbar (z. B. bei Integration der D-Ticket-Gültigkeit in die BC 100 in Nachfolge City-Ticket)
  - h. Kündigung bis 10. eines Monats jeweils zum Monatsende

## **V. Semesterticket**

- a. Bestehende Semesterticket-Vereinbarungen sollen (zunächst) erhalten bleiben
- b. Studierende bezahlen Solidarbeitrag unverändert über Semestergebühr, Abführung über Studierendenwerke an Verbund nach geltenden Regelungen
- c. Studierende können fakultativ Differenzbetrag zwischen Soli und Deutschland-Ticket an Verbund oder Unternehmen bezahlen und bekommen ein Deutschland-Ticket
- d. Einnahmen (49 Euro) werden vollständig eingenommen, es entsteht kein Finanzierungsdelta
- e. Upgrade-Modell für VW nicht zwingend
- f. Im Zielzustand sollte möglichst schnell eine bundesweite Regelung über einen Solidarbeitrag für Studierende stehen. Dies ist aber bis zur Einführung des Deutschland-Tickets nicht möglich, da Verhandlungen mit ASten, Urabstimmungen unter Studis etc. in diesem Zeithorizont

erfahrungsgemäß nicht zum Abschluss zu bringen sind. Die Verhandlungen sollen aber auf jeden Fall zeitnah aufgenommen werden.

## **VI. Jobticket**

- a. Bundeseinheitliche Festlegung eines einheitlichen Übergangsabschlags:
  - Reiner Mengenrabatt ohne Arbeitgeberbeitrag soll nichtmehr gewährt werden
  - Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis führt zu 5 Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis
- b. Befristet Erhalt der bestehenden Voll-Solidarmodelle. Bundeseinheitliche Bedingungen für Voll-Solidarmodelle sind bis 01.01.2024 zu entwickeln.